

UBS EUROPE SE OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 38(5) und 38(6) DER ZENTRALVERWAHRER-VERORDNUNG (CSDR) DURCH DIE TEILNEHMERIN

1. Einleitung¹

Dieses Dokument bezweckt es, das Schutzniveau der unterschiedlichen Trennungsgrade für Wertpapiere zu umschreiben, die für Kunden direkt bei Zentralverwahrern (**Central Securities Depositories, CSDs**) im Europäischen Wirtschaftsraum (**EWR**) gehalten werden. Es beschreibt zudem die wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der Trennungsgrade und enthält Informationen zum anwendbaren Insolvenzrecht.

Diese Offenlegung ist gemäß Artikel 38(5) und 38(6) der Zentralverwahrerverordnung (CSDR) in Bezug auf alle im EWR errichteten Zentralverwahrer erforderlich.

Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder andere Beratung dar und ist nicht als solche auszulegen. Falls Sie Fragen zu den Informationen herein haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Rechtsberater zu wenden.

UBS Europe SE (die «Bank») ist als Kreditinstitut in Deutschland zugelassen und Teilnehmerin bei einem oder mehreren im EWR errichteten Zentralverwahrern(n). Artikel 38(5) und 38(6) der Zentralverwahrerverordnung zufolge bietet der Teilnehmer eines Zentralverwahrers seinen Kunden zumindest die Wahl zwischen einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung und einer Einzelkunden-Kontentrennung und informiert sie über die mit jeder dieser Optionen verbundenen Kosten und Risiken. Er beschreibt zudem die wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der angebotenen Trennungsgrade und erteilt Informationen zum anwendbaren Insolvenzrecht.

Die Zentralverwahrer, bei denen die Bank Teilnehmerin ist, haben gemäß Zentralverwahrerverordnung ihre eigenen Offenlegungspflichten. Die Links zu diesen Offenlegungen sind in diesem Dokument enthalten.

2. Hintergrund

Die Ansprüche jedes einzelnen Kunden an den Wertpapieren, die die Bank für diesen auf einem gesonderten Kundendepot verwahrt, werden in den bankeigenen Büchern und Aufzeichnungen erfasst. Die Bank eröffnet bei EWR-Zentralverwahrern Wertpapierdepots entweder in ihrem eigenen Namen (das Depot wird auf den Namen der Bank aber als Kundendepot geführt) oder auf den Namen von Kunden, für die sie die Wertpapiere von Kunden hält. Grundsätzlich kann UBS für seine Kunden bei EWR Zentralverwahrern folgende zwei Arten von Depots einrichten: Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten.

Ein Einzelkunden-Konto wird zur Verwahrung von Wertpapieren eines einzelnen Kunden eingerichtet. Damit werden die Wertpapiere des Kunden getrennt von den Wertpapieren anderer Kunden und den Eigenbeständen der Bank verwahrt.

Bei einem Omnibus-Kunden-Konto auf Ebene des Zentralverwahrers werden Wertpapiere mehrerer Kunden zusammen verwahrt. Die Eigenbestände der Bank werden jedoch nicht auf Omnibus-Kunden-Konten gehalten.

3. Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Trennungsgrade

Insolvenz (Konkurs)

Die Rechtsansprüche der Kunden an den Wertpapieren, welche die Bank direkt für sie bei einem Zentralverwahrer verwahrt, sind generell nicht von der Insolvenz der Bank betroffen – ungeachtet dessen, ob die Wertpapiere auf Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten gehalten werden.

In der Praxis ist die Aussonderung von Wertpapieren aus der Insolvenzmasse einer Bank von einer Reihe zusätzlicher Faktoren abhängig. Auf die wichtigsten wird nachfolgend eingegangen.

¹ Im Glossar am Schluss dieses Dokuments werden einige der hierin verwendeten technischen Begriffe erklärt.

Anwendung des deutschen Insolvenzrechts

Im Insolvenzfall einer deutschen Bank wird das Insolvenzverfahren in Deutschland gemäß deutschem Insolvenzrecht durchgeführt. Wertpapiere, die die Bank im Namen ihrer Kunden hält, werden laut deutschem Insolvenzrecht nicht der an die Gläubiger zu verteilenden Insolvenzmasse der Bank zugeordnet, vorausgesetzt der Kunde verfügt weiterhin über den dinglichen Eigentumsanspruch an solchen Wertpapieren. Dies gilt jedoch nicht, falls ein Kunde seinen Rechtsanspruch an solchen Wertpapieren, die von der Bank für ihn verwahrt werden, verkauft, übertragen oder anderweitig darauf verzichtet hat (z.B. im Rahmen eines Nutzungsrechts oder einer Vereinbarung über Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung).

Somit müssen Kunden bei einer Insolvenz der Bank keinen Anspruch als nicht bevorrechtigte unbesicherte Gläubiger in Bezug auf diese Wertpapiere geltend machen, für die sie über einen dinglichen Eigentumsanspruch verfügen.

Solche Wertpapiere sollten zudem nicht in ein Bail-in-Verfahren (siehe Glossar) einbezogen werden, dem die Bank im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens unter Umständen unterliegt.

Folglich sollten Wertpapiere, welche die Bank für Kunden verwahrt und die anerkanntermaßen im Eigentum des Kunden stehen, von einem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren der Bank ausgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für Wertpapiere auf einem Omnibus-Kunden-Konto als auch für Wertpapiere auf einem Einzelkunden-Konto.

Kunden, die im Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens der Bank noch keinen dinglichen Eigentumsanspruch erworben haben und ihre Pflichten gegenüber der Bank aus der betroffenen Wertpapiertransaktion bereits erfüllt haben, steht in einem Insolvenzverfahren in bestimmten Situationen ein Prioritätsrecht an bestimmten Vermögenswerten der Bank zu. Eine solche Situation kann eintreten, wenn ein Kunde im Rahmen einer Wertpapiertransaktion Wertpapiere erwirbt aber noch kein Eigentumsrecht an solchen Wertpapieren erworben hat, oder wenn die Bank das Eigentumsrecht des Kunden an Wertpapieren unrechtmäßig verletzt hat. Steht dem Kunden ein Prioritätsrecht zu, kann der Prioritätsanspruch des Kunden unter Umständen getrennt vor den Ansprüchen von nicht bevorrechtigten unbesicherten Gläubigern bedient werden. Zur Erfüllung des Anspruchs können Wertpapiere derselben Gattung aus der Insolvenzmasse der Bank oder aus Ansprüchen der Bank auf Lieferung von Wertpapieren derselben Gattung in der Insolvenzmasse der Bank herangezogen werden. Somit müssen Kunden im Insolvenzverfahren der Bank ihre Ansprüche auf solche Wertpapiere als Prioritätsgläubiger geltend machen.

Ein Insolvenzverfahren kann die Rückgabe von Wertpapieren an den Kunden verzögern, unter anderem weil ein Insolvenzverwalter eine vollständige Abstimmung der Bücher und Aufzeichnungen für alle Depots anordnen kann, bevor er der Herausgabe irgendwelcher Wertpapiere aus diesen Depots zustimmt.

Art der Kundenrechte

Die Bank hat gemäß den «Amtlichen Anforderungen an das Depotgeschäft» die Rechtsstellung des Kunden (dinglicher Eigentumsanspruch) bezüglich der von der Bank verwahrten Wertpapiere zu schützen und sie von den eigenen Ansprüchen der Bank zu trennen. Allerdings kann die Art der Rechtsstellung des Kunden in Bezug auf die Wertpapiere je nach anwendbarem Recht variieren.

Falls das Vorhandensein oder die Übertragung von Eigentumsrechten an einem Finanzinstrument oder die sonstigen Rechte an einem solchen Finanzinstrument die Erfassung in einem Register oder die Verbuchung in einem Depot oder Zentralverwahrsystem in einem EWR-Mitgliedstaat voraussetzen, unterliegen diese Rechte generell dem Gesetz des EWR-Mitgliedstaates, in dem sich das Register, Depot oder Zentralverwahrsystem, in dem die Rechte erfasst werden, befindet.

Die Bücher und Aufzeichnungen der Bank dienen als Nachweis des dinglichen Eigentumsanspruchs des Kunden an den Wertpapieren. Im Insolvenzfall ist es besonders wichtig, sich auf solche Nachweise stützen zu können. Ein Insolvenzverwalter kann eine vollständige Abstimmung der Bücher und Aufzeichnungen für alle Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten anordnen, bevor er der Herausgabe irgendwelcher Wertpapiere aus diesen Depots zustimmt.

Die Amtlichen Anforderungen an das Depotgeschäft verpflichten die Bank, korrekte Bücher und Aufzeichnungen zu führen und zwischen den Wertpapieren der einzelnen Kunden und den Eigenbeständen der Bank zu unterscheiden. Regelmäßige Audits gewährleisten, dass die Bank die genannten Regeln befolgt. Jeder Kunde, der ein Einzelkunden-Konto unterhält, ist identisch mit dem wirtschaftlich Berechtigten an allen darauf gehaltenen Wertpapieren. Bei einem Omnibus-Kunden-Konto werden die Wertpapiere mehrerer Kunden zusammen verwahrt. Jeder Kunde erwirbt daher im Verhältnis zu den auf seinem Konto verbuchten Wertpapieren Miteigentum am Bestand des Omnibus-Kunden-Kontos. Solange die Bücher und Aufzeichnungen im Einklang mit den geltenden Vorschriften geführt werden, sollten die Kunden denselben Grad an Schutz erhalten, ungeachtet dessen, ob die Wertpapiere auf einem Einzelkunden-Konto oder einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden.

Unterbestand

Die gesetzlichen Vorschriften sollen sicherstellen, dass die Bank Wertpapiere hält, deren Zahl und Gattung mindestens den auf ihren Kundenkonten als Guthaben ausgewiesenen Wertpapieren entsprechen. Besteht trotz dieser Vorschriften eine Diskrepanz

zwischen der Anzahl an Wertpapieren, die eine Bank an Kunden liefern muss, und der Anzahl an Wertpapieren, welche die Bank auf Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten hält, kann dies zur Folge haben, dass die Zahl der Wertpapiere unter jener liegt, die den Kunden bei einer Insolvenz der Bank zurückerstattet werden müsste (sog. Unterbestand). Wie ein Unterbestand entstehen kann und wie ein solcher behandelt wird, kann zwischen Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten variieren.

Entstehung eines Unterbestandes

Ein Unterbestand kann aus verschiedenen Gründen entstehen, unter anderem aufgrund eines Verwaltungsfehlers, des Ausfalls einer Gegenpartei, z.B. nach Ausübung des Verwertungsrechts, oder aufgrund von Intraday-Bewegungen.

In den meisten Fällen ist ein Unterbestand das Ergebnis einer Bestandsdifferenz: Die Bank verbucht unter Umständen die Gutschrift auf den Kundenkonten umgehend am Abschlusstag, während die effektive Lieferung unter Umständen nicht am selben Tag, sondern später erfolgt (die meisten Märkte haben einen Abwicklungszyklus von zwei oder drei Tagen). Folglich könnte ein Kunde über seine Wertpapiere verfügen, sobald sie seinem Wertpapierdepot gutgeschrieben sind, unabhängig davon, ob die Bank die Wertpapiere tatsächlich bereits erhalten hat. Dieser Prozess wird als «Contractual Settlement» bezeichnet. Das Contractual Settlement kann somit eine Differenz zwischen dem Wertpapierbestand der Bank bei einem Zentralverwahrer und dem höheren Gesamtbestand an in den Wertpapierdepots der Kunden gutgeschriebenen Wertpapieren verursachen. Im Rahmen der gewöhnlichen Abwicklung ist diese Differenz am Ende des Abwicklungszyklus beglichen. Contractual Settlement erhöht die Marktliquidität, beschleunigt die Lieferung und Abwicklung und beruht auf der Tatsache, dass Störungen bei der Abwicklung von Börsentransaktionen (und damit die Gefahr, dass eine Bank nicht über ausreichend verfügbare Wertpapiere verfügt) selten sind. Das mit Unterbeständen verbundene Risiko wird ferner dadurch abgeschwächt, dass eine Bank bei einem Unterbestand zum unverzüglichen Erwerb von Wertpapieren verpflichtet ist, und zwar in dem Umfang, in dem der Gesamtbestand der verfügbaren Wertpapiere den Gesamtbestand der Kundendepots gutgeschriebenen Wertpapiere (siehe weiter unten) unterschreitet.

Bei Einzelkunden-Konten können die auf dem Einzelkunden-Konto gehaltenen Wertpapiere nur zur Abwicklung von Transaktionen des jeweiligen Kunden ausgeliefert werden. Grundsätzlich verringert sich dadurch das Risiko eines Unterbestandes auf diesem Konto, allerdings nimmt zugleich auch das Risiko einer fehlgeschlagenen Abwicklung zu, was wiederum zu zusätzlichen Kosten (wie Buy-in-Kosten) oder Geldstrafen und/oder Verzögerungen bei der Abwicklung führen kann, weil die Abwicklung wegen des Unterbestandes nicht stattfinden kann.

Handhabung eines Unterbestandes

Die Behandlung eines Unterbestandes kann variieren und ist davon abhängig, ob die Wertpapiere auf einem Einzelkunden-Konto oder einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden.

Im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung sollte der betroffene Kunde keinem Unterbestand ausgesetzt sein, der eindeutig einem für (einen) andere(n) Kunden gehaltenen Konto zuzuschreiben ist. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass ein Unterbestand auf einem anderen (Einzelkunden- oder Omnibus-Kunden-)Konto anteilig von den Kunden getragen werden muss, einschließlich Kunden, die keinen Anspruch am betroffenen Konto haben. Entsprechend ist ein Kunde, dessen Wertpapiere auf einem Einzelkunden-Konto gehalten werden, in Ausnahmefällen dennoch dem Risiko eines Unterbestandes auf einem Konto ausgesetzt, das für (einen) andere(n) Kunden geführt wird.

Bei der Omnibus-Kunden-Kontentrennung würde ein Unterbestand des Omnibus-Kunden-Kontos anteilig auf die Kunden mit einem Anspruch am Omnibus-Kunden-Konto (und möglicherweise auf weitere Kunden) verteilt. Somit kann der Kunde einem Unterbestand ausgesetzt sein, obwohl ein Wertpapier zu einem Unterbestand führt, das in keinem unmittelbaren Bezug zum Kunden steht. Ein Unterbestand in einem bestimmten Wertpapier auf einem Omnibus-Kunden-Konto würde anteilig auf alle Kunden mit einem Anspruch auf diese Wertpapiere auf dem Konto verteilt. Um den Anteil der Kunden am Unterbestand auf einem Omnibus-Kunden-Konto zu berechnen, müssten die Ansprüche jedes Kunden an den Wertpapieren auf diesem Konto entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und im Einklang mit den Büchern und Aufzeichnungen der Bank ermittelt werden. Die Zuteilung dieser Ansprüche würde wahrscheinlich anteilig auf alle Kunden mit einem Anspruch an dem Wertpapier auf dem Omnibus-Kunden-Konto erfolgen, wenngleich argumentiert werden kann, dass ein Unterbestand in einem bestimmten Wertpapier auf einem Omnibus-Kunden-Konto unter bestimmten Bedingungen auf (einen) bestimmte(n) Kunden zugeteilt werden sollte. Die Feststellung des Anspruchs eines jeden Kunden kann somit ein zeitaufwendiger Prozess sein. Es könnte zu Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren und zu einer anfänglichen Ungewissheit für einen Kunden darüber kommen, welche Ansprüche er in einer Insolvenz tatsächlich hat.

Sicherungsrechte

Dem Zentralverwahrer eingeräumte Sicherungsrechte

Hat der Zentralverwahrer (von Gesetzes wegen oder vertraglich gemäß Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ein Sicherungsrecht an Wertpapieren (einschließlich an für Kunden gehaltenen Wertpapieren), die er für die Bank verwahrt, könnte die Rückgabe der Wertpapiere an den Kunden verzögert erfolgen (und möglicherweise ein Unterbestand entstehen), falls die Bank ihren Verpflichtungen gegenüber dem Zentralverwahrer nicht nachkommt und das Sicherungsrecht durchgesetzt würde. Dies gilt unabhängig

davon, ob Wertpapiere in einem Einzelkunden- oder einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden. Allerdings würde in der Praxis erwartet, dass der Zentralverwahrer zuerst auf die Wertpapiere im Eigenbestand der Bank zurückgreift, um die Schuld der Bank zu tilgen, bevor er die Wertpapiere in den Kundenkonten dafür heranzieht. Ebenso würde erwartet, dass der Zentralverwahrer sein Sicherungsrecht anteilig an den bei ihm geführten Kundenkonten durchsetzt.

Zudem gelten Beschränkungen für Fälle, in denen wir ein Sicherungsrecht an Wertpapieren in einem Kundenkonto gewähren.

Einem Dritte eingeräumte Sicherungsrechte

Sicherungsrechte an Wertpapieren von Kunden können sich bei Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten unterschiedlich auswirken.

Hat ein Kunde an seinen Rechten an Wertpapieren in einem Omnibus-Kunden-Konto angeblich ein Sicherungsrecht gewährt und wird das Sicherungsrecht gegenüber dem kontoführenden Zentralverwahrer geltend gemacht, könnte die Rückerstattung von Wertpapieren an alle Kunden, für die auf dem betroffenen Konto Wertpapiere verwahrt werden, einschließlich jener Kunden, die kein Sicherungsrecht gewährt haben, verzögert erfolgen (und möglicherweise ein Unterbestand entstehen). Allerdings würde die Bank in der Praxis erwarten, dass der Begünstigte eines Sicherungsrechts (Pfandgläubiger) an den Wertpapieren des Kunden dessen Wirksamkeit durch Mitteilung an die Bank und nicht an den Zentralverwahrer sicherzustellen versucht und dass er versucht, das Recht gegenüber der Bank und nicht gegenüber dem Zentralverwahrer, mit dem er keine Geschäftsbeziehung unterhält, durchzusetzen. Wir würden außerdem erwarten, dass der Zentralverwahrer keinen Anspruch anerkennen würde, der nicht von uns als Kontoinhaber erhoben wurde.

Prioritätsrecht in Insolvenzverfahren

Den Kunden steht im Insolvenzverfahren der Bank in bestimmten Situationen ein Prioritätsrecht zu. Dies ist dann der Fall, wenn die Bank einer Verwahrstelle (einschließlich eines Zentralverwahrers) ein Sicherungsrecht an Wertpapieren auf einem Kundenkonto eingeräumt hat und die Verwahrstelle ihr Sicherungsrecht vollständig oder teilweise verwertet hat. Ein solches Prioritätsrecht kann nur in begrenzten Fällen entstehen. Voraussetzung wäre in der Regel, dass die Bank (i) dem Kunden ein Darlehen gewährt hat und (ii) der Verwahrstelle mit Zustimmung des Kunden zur Absicherung des uns von der Verwahrstelle gewährten Darlehens ein Sicherungsrecht an den Wertpapieren des Kunden eingeräumt hat. Der Prioritätsanspruch des Kunden würde getrennt vor dem Anspruch von nicht bevorrechtigten unbesicherten Gläubigern bedient und einen getrennten Forderungspool bilden, der aus folgenden Vermögenswerten besteht:

- Sofern die Verwahrstelle ihr Sicherungsrecht nicht verwertet hat, den Wertpapieren von Kunden, die Gegenstand des Sicherungsrechts sind, das die Bank der Verwahrstelle eingeräumt hat;
- Wenn die Verwahrstelle ihr Sicherungsrecht verwertet hat, den entsprechenden Erlösen, auf die die Verwahrstelle keinen rechtmäßigen Anspruch hat, und
- Ansprüchen, welche die Bank unter Umständen aus Darlehen an andere Kunden hat, die an diesem getrennten Abwicklungsvorgang beteiligt sind, sowie Zahlungen zur Abwendung einer bevorstehenden Verwertung eines Sicherungsrechts.

Somit müssen Kunden im Insolvenzverfahren der Bank ihre Ansprüche auf solche Wertpapiere als Prioritätsgläubiger geltend machen.

Dieser Prozess der bevorrechtigten Abwicklung kann unabhängig davon durchgeführt werden, ob ein Kunde ein Einzelkunden-Konto oder Omnibus-Kunden-Konto hat oder nicht.

4. Teilnehmer von Zentralverwahrern und Offenlegungen von Zentralverwahrern

Falls ein Zentralverwahrer insolvent wird, gelten für ihn gewöhnlich die Gesetze des Landes, in dem er seinen Sitz hat. Nachfolgend finden sich spezifische Informationen zu den wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der angebotenen Trennungsgrade und zum Insolvenzrecht, dem die Zentralverwahrer unterliegen, bei denen die Bank Teilnehmerin ist.

Bietet ein Zentralverwahrer seinen Teilnehmern unterschiedliche Arten von individuell getrennten Depots an, entscheidet die Bank nach Maßgabe der geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Landes, welche dieser Arten von individuell getrennten Depots sie ihren eigenen Kunden anbieten will. Sofern die Bank von dieser Option Gebrauch macht, ist dies nachfolgend angegeben:

Clearstream Banking AG (CBF), Deutschland

Link: <https://www.clearstream.com/clearstream-en/strategy-and-initiatives/asset-safety/csd-article-38-disclosure>

Monte Titoli, Italien

Link: https://www.lseg.com/sites/default/files/content/documents/2019_05_13%20E.6%20-%20Account%20Segregation%20Document%20FINAL_CLEAN.pdf

Euroclear, Luxemburg

Link: <https://www.euroclear.com/about/en/business/Disclosuresandquestionnaires.html>

Wenn Sie auf diese Links klicken, verlassen Sie diese Informationsseite/Website. Die Offenlegungen stammen von den jeweiligen Zentralverwahrern. Die Bank hat weder den Inhalt der Offenlegungen noch die Websites selbst geprüft. Kunden, die sich auf die Offenlegungen der Zentralverwahrer und deren Websites stützen, tun dies auf eigenes Risiko.

GLOSSAR

Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in): Bezeichnet das anwendbare Verfahren eines Landes gemäß EU-Richtlinie 2014/59/EU, das für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gilt und gemäß dem die Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber Kunden angepasst, d. h. beispielsweise herabgeschrieben oder in Aktien umgewandelt, werden können.

Zentralverwahrer: Bezieht sich auf eine Stelle, die Ansprüche an Wertpapieren in dematerialisierter Form verbucht und die ein Wertpapierliefer- und Abrechnungssystem betreibt.

Zentralverwahrerverordnung (CSDR): Bezieht sich auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer. Sie enthält Regeln für Zentralverwahrer und deren direkte Teilnehmer. Die Verordnung, deren Aufnahme in das EWR-Abkommen geprüft wird, ist zudem relevant für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Sie wird nach Abschluss des Übernahmeverfahrens auch im EWR gelten.

EWR: Bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

Amtliche Anforderungen an das Depotgeschäft: Bezieht sich auf die «Amtlichen Anforderungen an das Depotgeschäft – Bekanntmachung über die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts und der Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen» vom 21. Dezember 1998. Dabei handelt es sich um Leitlinien für das Depotgeschäft, die ursprünglich vom deutschen Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred) veröffentlicht wurden, jedoch von der BaFin gepflegt werden.

Einzelkunden-Konto: Auf diesem Konto werden die Wertpapiere eines einzelnen Kunden gehalten.

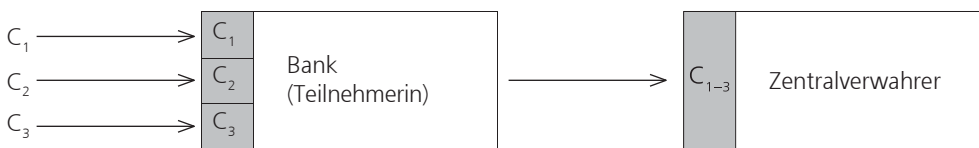
Omnibus-Kunden-Konto: Auf diesem Konto werden die Wertpapiere mehrerer Kunden kollektiv gehalten.

Direkter Teilnehmer: Eine Einrichtung, die Wertpapiere auf einem Konto bei einem Zentralverwahrer verwahrt und die für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen zuständig ist, die über einen Zentralverwahrer erfolgt. Ein direkter Teilnehmer ist von einem indirekten Teilnehmer zu unterscheiden, bei dem es sich um eine Einrichtung handelt, die einen direkten Teilnehmer ernannt, der wiederum Wertpapiere für diesen bei einem Zentralverwahrer hinterlegt.

Abwicklungsverfahren: Bezeichnet das anwendbare Verfahren eines Landes gemäß EU-Richtlinie 2014/59/EU, das für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gilt.

Grafische Darstellung Omnibus-Kunden-Konto und Einzelkunden-Konto

Omnibus-Kunden-Konto (Bsp. mit drei Kunden C_1-C_3)



Einzelkunden-Konto (Bsp. für Kunde C_1)

